



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

2. Verbindung zu den Hochschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

tuten, die nach dem Kriege mit privater und öffentlicher Finanzhilfe von Wissenschaftlern errichtet worden sind, die z. T. bis heute die Leitung innehaben. Den Gegenpol bilden Staatsinstitute, deren Leiter und Mitarbeiter von dem aufsichtsführenden Ministerium nach den für die Verwaltung geltenden Grundsätzen ausgesucht und ernannt werden. Dazwischen liegen die Institute der großen Trägergesellschaften, aber auch zahlreiche Einzelinstitute, bei denen ein Kuratorium oder ein anderes mit sachverständigen Personen besetztes kollegiales Organ an der Auswahl und Bestellung mitwirkt.

Für die Formen einer solchen Mitwirkung lassen sich verbindliche, für alle Institutstypen passende generelle Regeln nicht aufstellen. Daß ein Gremium von Sachverständigen beteiligt wird, sollte jedoch angesichts der Bedeutung der Auswahl für die Zukunft des Instituts überall, also auch bei den Staatsinstituten, sichergestellt werden. Kann ein Dreivorschlag wie bei der Lehrstuhlbesetzung nicht vorgelegt werden, so sollten wenigstens Gutachten von Fachgenossen eingeholt werden. Auch eine öffentliche Ausschreibung der Stelle, die eine bessere Übersicht über die für die Auswahl in Frage kommenden Personen erlaubt, kann sich hier empfehlen. Damit würde zugleich erreicht, daß die Auswahl nicht in erster Linie auf die im Institut selbst tätigen Personen beschränkt bleibt.

Mitwirkung
von Sach-
verständigen

III. 2. Verbindung zu den Hochschulen

Auf den Wert der personellen Verbindung der Forschungsinstitute mit den wissenschaftlichen Hochschulen wurde schon hingewiesen (S. 28). Gerade wissenschaftlich hoch qualifizierte Institutsleiter suchen häufig eine solche Verbindung. Sie ist für beide Seiten von Gewinn und sollte daher begünstigt werden, wirft aber auch einige Probleme auf, für die Lösungen gesucht werden müssen.

Die Einbeziehung der Leiter von Forschungseinrichtungen in die Hochschulen hängt in erster Linie von den fachlich zuständigen Fakultäten ab. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn der Träger des Instituts oder das für die Berufung des Institutsdirektors zuständige Gremium sich vor der Bestellung des Leiters mit der Fakultät in Verbindung setzt und von ihr beraten läßt.

Einbeziehung
des Leiters in
die Hochschulen

Die organisatorischen Schwierigkeiten sind gering, solange es sich nur darum handelt, dem Institutsleiter unter den üblichen Voraussetzungen den Status eines Privatdozenten oder außer-

planmäßigen Professors zu geben. Für die Leiter bedeutender Forschungseinrichtungen bietet sich als Verbindung zu den Hochschulen die Honorarprofessur an. Sie setzt voraus, daß es sich um einen anerkannten Gelehrten handelt, der in der Lage ist, sein Fach an der Hochschule zu vertreten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Lehrgebiet einer Honorarprofessur nicht die gleiche Breite wie bei einem Ordinariat zu umfassen braucht.

Als Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren erwerben die Institutsleiter nur eine periphere Stellung in der Fakultät, die es ihnen z. B. erschwert, eigene Schüler und Mitarbeiter zur Promotion oder gar zur Habilitation zu bringen. Eine stärkere Stellung in der Fakultät könnte zwar durch die Übernahme eines Lehrstuhles erreicht werden, das wäre aber alsbald mit so viel Unterrichts-, Prüfungs- und Verwaltungspflichten in der Hochschule verbunden, daß der Institutsleiter in einen Pflichtenkonflikt gerät. Die Schwierigkeiten wachsen, wenn die Leitung eines Hochschulinstitutes hinzukommt. Als Regel wird sich daher eine derartige doppelte Funktion, die sich in besonders gelagerten Fällen durchaus bewähren mag, nicht empfehlen.

Besondere
Professuren
und Honorar-
professuren
mit Fakultäts-
rechten

Als Ausweg kommt entweder die Schaffung eigener Professuren in Betracht, die von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen weitgehend befreit sind, oder die Möglichkeit, Institutsleitern als Honorarprofessoren Sitz und Stimme in der engeren Fakultät zu gewähren. Die erste Möglichkeit wird Ausnahme bleiben müssen; von der zweiten, die die Persönlichkeit besonders zu berücksichtigen erlaubt, sollte häufiger als bisher Gebrauch gemacht werden.

Nur scheinbar einfacher ist das Problem in den Fällen, in denen der Direktor eines Instituts — wie vielfach bei den Instituten „an“ den Hochschulen — satzungsgemäß Lehrstuhlinhaber sein muß. Denn einmal setzt diese Regelung voraus, daß die Fakultät bei einem Wechsel in der Besetzung des Lehrstuhls auf die Bedürfnisse des Instituts Rücksicht nimmt; zum anderen bleibt auch einem solchen Institutsleiter der Pflichtenkonflikt nicht erspart.

C. IV. Besoldung

Gleichstellung
mit Hochschul-
beamten

Grundsatz für die Bemessung der Bezüge der in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter sollte sein, daß sie bei gleichwertiger Tätig-